

GOZ-Frage des Monats

Prothesen-Unterfütterung

Kann neben der Gebühr für eine Unterfütterung für die notwendige Abformung mit der Prothese zusätzlich die Geb.- Nr. 5170 GOZ berechnet werden?

Gemäß § 4 Abs. 2 GOZ können nur selbstständige Leistungen berechnet werden. Da es sowohl zahnmedizinisch als auch zahntechnisch notwendig ist, bei Unterfütterungen mit der vorhandenen Prothese einen Abdruck zu nehmen, um den atrophierten Bereich des Kiefers darzustellen, ist diese Abformung methodisch notwendiger Bestandteil der Unterfütterungsleistung. Das heißt: ohne Abformung keine Unterfütterung. Sie kann daher neben der Gebühr für die Unterfütterung nicht zusätzlich nach Geb.- Nr. 5170 GOZ berechnet werden.

Bei einer Unterfütterung liegen zudem nicht zwangsläufig „ungünstige Zahnbogen- und Kieferformen“ vor, worauf in der Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 5170 GOZ abgestellt wird. Eine Unterfütterung von Prothesen kann ausschließlich nach den Geb.-Nrn. 5270 bis 5310 GOZ berechnet werden.

Susanne Wandrey | Daniel Urbschat

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248

